



## Beschluss des Stadtrats

vom 14. Dezember 2022

GR Nr. 2022/275

### Nr. 1612/2022

#### **Interpellation von Johann Widmer und Samuel Balsiger betreffend Umsetzung des Netto-Null-Ziels, Verhinderung von Öko-Vetternwirtschaft bei öffentlich finanzierten Projekten und Massnahmen zur Offenlegung von finanziellen Vorteilen**

Am 22. Juni 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer und Samuel Balsiger (beide SVP) folgende Interpellation, Gemeinderat (GR) Nr. 2022/275, ein:

Unzählige Beispiele belegen: Politiker mit zu viel Macht laufen Gefahr, politische Entscheide zu ihrem persönlichen Nutzen zu beeinflussen. Rot-Grün ist in der Stadt Zürich nun schon seit rund 30 Jahren an der Macht.

Die Unterzeichner dieser Interpellation fordern in einem begleitenden Postulat: «Damit nicht wieder neue Skandale die Zürcher Politlandschaft erschüttern, soll im Sinne einer guten Corporate Governance frühzeitig dafür gesorgt werden, dass Öko-Vetternwirtschaft bei zukünftigen "Klimaschutz"-Projekten nicht vorkommt.»

Denn das hanebüchene «Netto-Null»-Ziel soll in verhältnismässig wenigen Jahren zwölf Milliarden (!) Steuerfranken verschlingen. Die Gefahr von Öko-Vetternwirtschaft ist demnach gigantisch. Deshalb schießt die Anzahl der Öko-Firmengründungen bereits in die Höhe. Leider finden sich bei den Firmengründern immer mehr grüne und grünliberale Politiker oder ihnen nahestehende Personen und Lobbyisten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Wie will der Stadtrat verhindern, dass sich Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und weiterer politischer Gremien entweder direkt oder indirekt über nahestehende Personen, Firmen oder Lobbyisten an mit Steuergeldern finanzierten Projekten zum «Klimaschutz» beteiligen?
- 2) Wie will der Stadtrat dafür sorgen, dass Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und weiterer politischer Gremien und Lobbyisten, die an mit Steuergeldern finanzierten «Klimaschutz»-Projekten beteiligt sind, ihre finanziellen Vorteile transparent machen?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat teilt die Meinung der Interpellanten, dass es bei der Vergabe von Aufträgen oder bei der Förderung gewisser Aktivitäten keine Bevorzugung bestimmter Personen geben darf, sei das im Rahmen des Klimaschutzes oder anderer städtischer Ziele.

In der Stadt Zürich wird eine sogenannte Vetternwirtschaft anhand einer Reihe von kantonalen und städtischen Rechtsgrundlagen verhindert. Dazu gehören die Regelungen zur Unvereinbarkeit von gewissen Ämtern, zur Offenlegung von Interessenbindungen, zum Ausstand sowie das öffentliche Vergaberecht. Der Stadtrat erachtet die bestehenden Rechtsgrundlagen als ausreichend und angemessen, um bei Investitionen im Bereich des Klimaschutzes – wie auch in allen anderen Themenbereichen, von sozialen über kulturelle bis hin zu IT-Projekten – dafür zu sorgen, dass es nicht zu einer Bevorzugung bestimmter Personen kommt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



2/4

### **Fragen 1 und 2**

**Wie will der Stadtrat verhindern, dass sich Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und weiterer politischer Gremien entweder direkt oder indirekt über nahestehende Personen, Firmen oder Lobbyisten an mit Steuergeldern finanzierten Projekten zum «Klimaschutz» beteiligen?**

**Wie will der Stadtrat dafür sorgen, dass Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und weiterer politischer Gremien und Lobbyisten, die an mit Steuergeldern finanzierten «Klimaschutz»-Projekten beteiligt sind, ihre finanziellen Vorteile transparent machen?**

Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Ämter gilt für den Stadtrat Art. 76 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). So ist das Amt als Stadträtin oder als Stadtrat unvereinbar mit einer anderen entlohnten Stelle oder der Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Führungsgremien von juristischen Personen, die die Erzielung eines Gewinns anstreben. Davon ausgenommen ist die Bestellung von städtischen Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (vgl. Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen [VVD, AS 177.300]). Alle weiteren Tätigkeiten oder Beteiligungen sind grundsätzlich erlaubt.

Für die Mitglieder von Organen gelten im Übrigen §§ 25 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161), wobei als Organe alle von den Stimmberechtigten oder einer Volksvertretung zu besetzenden Stellen zu verstehen sind, in der Stadt Zürich somit der Gemeinderat sowie die städtischen Behörden (Stadtrat, Schulpflege sowie eigenständige Kommissionen). Die Bestimmungen im GPR beschränken sich jedoch auf die Unvereinbarkeit von Ämtern in den verschiedenen Organen auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene.

Da somit Mitgliedern des Gemeinderats wie auch Stadtrats- und Behördenmitgliedern – ausser in den vorstehend genannten Fällen – weitere Tätigkeiten und Beteiligungen neben ihrem Amt nicht verwehrt sind, sorgen weitere Bestimmungen dafür, dass es nicht zu unrechtmässigen Vorteilsbeschaffungen kommen kann:

Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen stellt sicher, dass in Bezug auf die Interessenbindungen der Parlaments- sowie Behördenmitglieder Transparenz besteht. Die Offenlegung von Interessenbindungen in Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderats ist in § 29 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), in Art. 43 GO sowie in Art. 110 f. Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) geregelt. Die Mitglieder des Gemeinderats haben unter anderem über ihre beruflichen Tätigkeiten und Funktionen, Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen, oder über regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Auskunft zu erteilen.

Für die Mitglieder von Behörden, so auch für die Mitglieder des Stadtrats, gelten § 42 Abs. 2 GG und Art. 66 GO. Sie haben unter anderem Auskunft zu geben über ihre beruflichen Tätigkeiten und ihre Organstellungen und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Für die Mitglieder des Stadtrats gilt im Speziellen Art. 5 Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE, AS 172.100). Dieser verlangt insbesondere die Of-



3/4

fenlegung von allfälligen Nebenerwerben, Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen, Tätigkeiten und Organstellungen in Aufsichts- und Führungsgremien von gemeinnützigen Organisationen sowie Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.

Eng verknüpft mit der Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen ist die Ausstandspflicht. Sie sorgt dafür, dass Personen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Für die Mitglieder der Gemeindeparlamente ist der Ausstand in § 32 GG geregelt, für den Gemeinderat zusätzlich in Art. 112 ff. GeschO GR. Die Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, insbesondere in Angelegenheiten, die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahesteht, oder in Angelegenheiten, die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

Für die Mitglieder von Behörden, so auch für die Mitglieder des Stadtrats, gilt in Bezug auf den Ausstand § 42 GG i. V. m. § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2), für den Stadtrat zusätzlich Art. 34 RGE. Die Behördenmitglieder haben insbesondere in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind.

Die genannten Rechtsgrundlagen schliessen eine Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderats, des Stadtrats und weiterer politischer Gremien beziehungsweise Behörden an mit Steuergeldern finanzierten Projekten nicht grundsätzlich aus. Sie regeln jedoch, dass solche Fälle aufgrund der Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen transparent sind und unter welchen Umständen die betroffenen Personen in den Ausstand treten müssen.

Weiter stellt das öffentliche Vergaberecht sicher, dass es bei der Vergabe von mit Steuergeldern finanzierten Aufträgen zu keiner Bevorzugung bestimmter Personen kommen kann. Massgebend für die Stadt Zürich sind das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (BeiG/IVöB, LS 720.1) sowie die dazugehörige Submissionsverordnung (SubmV, LS 720.11). Die zwei Gesetze befinden sich in Revision. Mit grosser Wahrscheinlichkeit tritt der Kanton Zürich per Mitte 2023 der IVöB 2019 bei.

Die Ziele des öffentlichen Vergaberechts sind gemäss Art. 2 Abs. 3 IVöB insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel. Damit diese Ziele erreicht werden können, beinhaltet das Submissionsrecht strenge Form- und Verfahrensvorschriften sowie weitreichende Anfechtungsmöglichkeiten.

Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Behörden ist es nicht grundsätzlich verwehrt, sich um öffentliche Aufträge der Stadt zu bewerben. Bei der Auftragsvergabe hat die Stadt aber die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten, sodass eine Bevorzugung bestimmter Personen grundsätzlich ausser Betracht fällt.



4/4

Der Stadtrat erachtet all diese Regelungen in ihrer Gesamtheit als ausreichend, um eine Vetterwirtschaft in sämtlichen Bereichen zu verhindern.

Abschliessend weist der Stadtrat die Interpellanten auf einen spezifischen Punkt in ihren Ausführungen hin. Die Investitionskosten für den Klimaschutz werden nicht auf zwölf Milliarden Steuerfranken geschätzt. Die Schätzungen belaufen sich auf einen Betrag von zehn Milliarden Franken, den die Verwaltung, Unternehmen und Private zusammen bis 2040 in Klimaschutzmassnahmen investieren müssen. Nur ein Teil davon sind Steuergelder. Die Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur und den Gebäudebereich werden zudem bis im Jahr 2040 durch Einsparungen bei den Energiekosten grösstenteils kompensiert. Ferner werden die Investitionen in Klimaschutzmassnahmen weitere positive Effekte auf lokaler Ebene auslösen, wie Einkommenseffekte für das lokale Bau- und Installationsgewerbe, die gesundheitlichen Effekte einer verbesserten Luftqualität und einer verringerten Lärmbelastung, die reduzierten Schäden an Fassaden, die durch die Luftverschmutzung verursacht werden, wie auch die bedeutenden Wertsteigerungen an Gebäuden und Infrastrukturen.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti